

polizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten ist dem Geschäftskreise des Oberpräsidenten überwiesen (Allerh. Erl. 12. 5. 97, GS. 227), ebenso die Schulaufsicht über die Idiotenanstalten (Allerh. Erl. 10. 7. 06 GS. 371).

Erwähnt seien noch die G. 30. 4. 73 GS. 187 und 8. 7. 75 GS. 487, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Sie hatten hauptsächlich den Zweck, aus Staatsfonds die Provinzen für die Übernahme bisheriger Staatslasten, insbesondere der Schauffeer-Unterhaltung zu entschädigen; dazu R. 12. 9. 77 GS. 227 betr. Verteilung. Den Provinzialverbänden sind ferner durch G. 2. 6. 02 GS. 167 zur Erleichterung der Armen-, Wege- und Brückenbau- bzw. Unterhaltungslasten Renten aus Staatsmitteln überwiesen; dazu R. 22. 6. 02 GS. 268 betr. Verteilung. AusfW. 5. 7. 02 RSt. 147.

#### D. Provinzialabgaben.

Die Provinzialabgaben beschränken sich auf Gebühren und Beiträge und direkte Steuern (§ 21 Kr. und PStG). Der Grundsatz der Subsidiarität der Steuern und der Rentabilität gewerblicher Unternehmungen gilt auch hier (§§ 22, 23). Über die Erhebung der Gebühren und Beiträge beschließt der Provinziallandtag. Ihre Festsetzung kann dem Provinzialausschuß übertragen werden (§ 24). Im übrigen gilt dasselbe wie für die Kreisgebühren. Einspruch und Klage § 31.

Die Provinzialsteuern müssen von den Stadt- und Landkreisen aufgebracht werden (§ 29). Als Maßstab der Verteilung gilt auch hier das Steuerfell des vorhergehenden 1. Januar (§ 25). Realsteuern und Einkommensteuern sind mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen (§ 26). Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise ist (wie nach § 10 für einzelne Kreisstellen zulässig) (§ 27). Den Steuerbedarf stellt der Provinziallandtag fest. Die Verteilung nimmt der Provinzialausschuß vor (Bekanntmachung durch die Amtsblätter, Einspruchsfrist 4 Wochen; gegen den Beschluß des Provinzialausschusses Klage beim OStG. Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28). § 30 enthält eine besondere Vorschrift für Hessen-Rhau. Nach § 32 beginnt das Rechnungsjahr für den Haushalt des Provinzialverbandes mit dem 1. April und endet am 31. März.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedarf 1. die Festsetzung von Beiträgen, 2. die ausschließliche Belastung und die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise. Die Erhebung von Provinzialsteuern in einem Betrage, der 25% des ihnen zugrunde liegenden Steuerfells übersteigt, bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers (§ 33).

## IV. Beamte.

I. Begriff und Stellung der Beamten. Die Begriffe Staatsdiener und Beamter bedeuten sich nicht (OStG. 20, 126). Auch nach Entziehung des Amtes bleiben die zur Disposition gestellten oder einweisen in den Ruhestand Versetzten Beamte.